

RS OGH 1996/7/4 15Os48/96 (15Os53/96), 13Os118/18d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.07.1996

Norm

BAO §119

BAO §120

FinStrG §33

Rechtssatz

Eine Verletzung der in §§ 119, 120 BAO normierten Pflichten stellt eine straflose Nachtat zu der bereits durch Abgabe unrichtigen Steuererklärungen begangenen - vorerst noch in der Entwicklungsstufe des Versuchs gebliebenen - Abgabenverkürzung dar.

Entscheidungstexte

- 15 Os 48/96

Entscheidungstext OGH 04.07.1996 15 Os 48/96

- 13 Os 118/18d

Entscheidungstext OGH 13.03.2019 13 Os 118/18d

Vgl; Beisatz: Nachfolgende Verhaltensweisen (seien sie für sich genommen strafbar oder nicht), die zur Deckung oder Verschleierung des ? durch die Abgabe der unrichtigen Jahreserklärung bereits begangenen - Finanzvergehens gesetzt werden, sind nicht als Teil desselben zu beurteilen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102823

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>